

Probleme durch Beurteilung (Bay)

Beitrag von „Meike.“ vom 25. Mai 2011 10:40

Vielleicht solltest du es nicht auf dir sitzen lassen? Eine Leistungsbeurteilung spiegelt einen aktuellen Leistungsstand wieder, und ist nicht eine Frage von Dienstalter oder prozentualer Quote guter oder schlechter Noten.

http://www.gew-ansbach.de/data/2010/08/r..._seite28-32.pdf

Ich würde mich mal an die Rechtsberatung der GEW wenden oder an deinen Bezirks/Gesamtpersonalrat.

Zitat

Welche Möglichkeiten gibt es,

gegen das Beurteilungsergebnis vorzugehen?

Einwendungen gegen die Beurteilung sollen der Dienststelle innerhalb von drei Wochen

schriftlich zugeleitet werden. Sie müssen dann zusammen mit der Beurteilung und einer

schriftlichen Stellungnahme der BeurteilerIn an die vorgesetzte Dienststelle zur Überprüfung

weitergeleitet werden. Wird die Beurteilung daraufhin abgeändert, ist sie innerhalb

von drei Monaten nochmals zu eröffnen. Dies kann auch durch Übergabe eines

Abdrucks des betreffenden Schreibens der überprüfenden Behörde erfolgen. Dabei

und auch bei Ablehnung der Änderung der Beurteilung ist der Lehrkraft die zu ihren

Einwendungen erfolgte schriftliche Stellungnahme der BeurteilerIn in Kopie auszuhändigen.

Die Aussichten auf eine positive Änderung sind erfahrungsgemäß gering. Die

Einwendungen müssen jedoch wie die Beurteilung zur Personalakte genommen werden.

Gegen die Ablehnung der beantragten Abänderung in den Einwendungen kann Widerspruch

eingelegt werden. Die Beurteilung ist unter Berücksichtigung der Widerspruchsbegründung

erneut von der Behörde zu überprüfen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen,

ergeht ein Widerspruchsbescheid. Damit ist der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten

eröffnet.

Sofern die Mitteilung, dass den Einwendungen nicht entsprochen wird, keine Rechtsbehelfsbelehrung

enthält, kann der Widerspruch innerhalb eines Jahres seit Zustellung eingelegt

werden. Die Frist zur Einreichung der Klage nach Zustellung des Widerspruchsbescheides

beträgt einen Monat.

Da dienstliche Beurteilungen rechtlich gesehen Werturteile sind, sind sie nicht inhaltlich

überprüfbar, sondern lediglich formal. Das Gericht überprüft daher:

!

Wurde das vorgeschriebene Verfahren eingehalten?

!

Wurde von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen?! Wurden allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt?

Ggf. wird die Beurteilung formal als fehlerhaft betrachtet und es kommt zu einer neuen

Beurteilung. Änderungen oder Neuformulierungen durch das Gericht sind nicht möglich

- es sei denn, es wird dort eine einvernehmliche Regelung gefunden.

Alles anzeigen